

**Akademie für Erzieherinnen und Erzieher
- Fachschule für Sozialpädagogik (Vorbereitungskurs)**

Antrag auf Aufnahme

Schüler(in)

Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Familienname:	Vorname:		
geb. am:	Geburtsort:		
Geburtsland:	Staatsangehörigkeit:		
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:		
Telefon:	E-Mail:		
Religion:	<input type="checkbox"/> katholisch	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> sonstige:
Wahl der Fremdsprache:	<input type="checkbox"/> Französisch	<input type="checkbox"/> Englisch	

Im Notfall zu benachrichtigen (Pflichtangabe)

Herr Frau

Familienname:	Vorname:	Telefon:
---------------	----------	----------

Personensorgeberechtigte (erforderlich bis zum 21. Lebensjahr)

Herr Frau

Familienname:	Vorname:
PLZ/ Wohnort:	Straße/ Hausnr.:
Telefon:	E-Mail:

Förderbedarf (falls zutreffend)

Im Rahmen einer besonderen pädagogischen Förderung wurden Förderpläne für mich erstellt. Diese können von der folgenden Schule angefordert werden:

Zugangsberechtigungen/ Nachweise

- Mittlerer Bildungsabschluss
- Lückenloser aktueller Lebenslauf
- Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife
 - einschlägig (z.B. an einer FOS-GS)
- Praktikantenvertrag

Ich bestätige, noch keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder an einer solchen eine Abschlussprüfung abgelegt zu haben.

Ort, Datum Personensorgeberechtigte(r) Schüler(in)

Hinweis: Wenn Sie nach Ablauf des Aufnahmeverfahrens, ca. 4 Wochen nach Schuljahresbeginn, keinen Schulplatz erhalten haben, sind wir zur Vernichtung Ihrer Bewerbungsunterlagen verpflichtet

Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik - (Vorbereitungskurs)

Informationsblatt

Organisation

Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem schulischen Vorbereitungskurs an der Fachschule (APO-FSP § 6 Absatz 1):

- drei Tage berufspraktischer Teil in einer vom Landesjugendamt anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung im Saarland unter Anleitung einer qualifizierten Fachkraft. Der berufspraktische Teil umfasst insgesamt 810 Stunden und erstreckt sich in der Regel über ein Schuljahr.
- zwei Tage schulische Ausbildung (Vorbereitungskurs) mit insgesamt 12 Wochenstunden: Der Unterricht erfolgt lernfeldorientiert:
 - Berufsmotivation und Orientierung im Berufsfeld
 - Beobachtung
 - Kommunikation

Unterrichtstage: Montag und Dienstag oder Donnerstag und Freitag

An Schultagen, an denen Unterrichtsstunden wegen Krankheit der Lehrkräfte, pädagogischen Tagen, beweglichen Ferientagen oder Schulferien ausfallen, müssen die Schülerinnen und Schüler die Praxiseinrichtung nicht aufsuchen (APO-FSP).

Am Ende der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme erhält die Praktikantin/der Praktikant ein Praktikantenzugnis mit der Eintragung „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“. Entsprechendes gilt für ein von der Fachschule auszustellendes Zeugnis.

Um in die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher aufgenommen zu werden, müssen das Praktikantenzugnis der Praxiseinrichtung und das Zeugnis der Schule über die Teilnahme an dem begleitenden Vorbereitungskurs mit der Eintragung beziehungsweise der Feststellung „**erfolgreich**“ versehen sein.

Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Bildungsabschluss
- Praktikumsvertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung

Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Vorbereitungskurs ist in schriftlicher Form (nicht per Mail) **bis zum 1. März eines Jahres** bei der Schule zu beantragen. Vorzulegen sind:

- a) Ausgefüllter Antrag auf Zulassung
- b) die Nachweise der Aufnahmevoraussetzungen (Zeugnisse in **beglaubigter** Kopie)
- c) ein vollständiger, aktueller Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und Berufsweges
- d) Nachweis des Masernschutzgesetzes

Nachweis gemäß Masernschutzgesetz
vom 01.03.2020

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist es erforderlich, dass bei der Anmeldung oder spätestens am ersten Schultag ein Nachweis darüber vorgelegt werden muss, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Befreiung von der Impfpflicht vorliegt.

Der Nachweis kann durch Vorlage der folgenden Unterlagen erfolgen:

- Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht
oder
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
oder
- ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Person nicht gegen Masern geimpft werden darf
oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.